jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/27 1Ob214/97w, 7Ob219/20m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1998

Norm

VersVG §67 Abs1

Rechtssatz

Maßgeblich für den Umfang des Übergangs gemäß § 67 Abs 1 VersVG ist die Höhe der Versicherungsleistung und jene des Ersatzanspruchs. Dabei erwirbt der Versicherer die Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Dritten mit allen ihren Nachteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 214/97w
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 214/97w
- 7 Ob 219/20m
  Entscheidungstext OGH 30.06.2021 7 Ob 219/20m
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109249

Im RIS seit

26.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at